Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stadt Kamenz

SR/BV/2647/2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	Seite 2
§ 2	Pflicht zur Zahlung	Seite 2
§ 3	Abgabenschuldner	Seite 3
§ 4	Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	Seite 3
§ 5	Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	Seite 3
§ 6	In-Kraft-Treten	Seite 4
Anlage 1	Festsetzung Elternbeiträge	

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG sowie in Kindertagespflege der Stadt Kamenz im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Kamenz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 4 der Satzung.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege der Stadt Kamenz betreut werden, gelten § 2 Abs. 2 bis 3, 5; § 3; § 4 Abs. 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 2 dieser Elternbeitragssatzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Kamenz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt erhebt die Stadt Kamenz Elternbeiträge.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im Krippenbereich 20%, im Kindergarten- und Hortbereich 26% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten, gedeckelt auf eine jährliche maximale 10%ige Steigerung und auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeit sind in der <u>Anlage 1</u> zu dieser Satzung geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Folgejahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten folgt, entsprechend neu festgesetzt.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 - 1. für die Betreuung als Krippen-, Kindergarten- und Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein Entgelt von 2,50 EUR. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
 - für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ein Entgelt von 6,00 EUR je angefangene Woche. Wird ein in der Ferienzeit angemeldeter Hortplatz nicht wahrgenommen, entsteht den Eltern ein Aufwandsentgelt in Höhe von 5,00 EUR pro Tag.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 20,00 EUR je Tag erhoben.
- (7) Für Gastkinder gelten die unter § 4 Absatz 3 dieser Satzung nach Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien, 1. Kind.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Kamenz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Kamenz ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz vom 01.01.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 30.10.2019

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz ab 01.01.2020

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei Krippen 20%, bei Kindergärten 26% und bei Horten 26% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten, gedeckelt auf eine jeweils maximal 10%ige Steigerung. Die sich ergebenden Elternbeiträge werden auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (2) Die abgestuften Elternbeiträge für andere Betreuungszeiten, Geschwisterermäßigungen sowie Ermäßigungen für Alleinerziehende werden auf der Grundlage des ungekürzten Elternbeitrages für Krippen, Kindergärten und Horte entsprechend berechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma aufgerundet
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge betragen demnach:

Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung 3. Lebensjahr)

Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung 5. Lebensjahr)						
	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind		
Familien	bis 4,5 Stunden	109,60 EUR	65,80 EUR	22,00 EUR		
	bis 6 Stunden	146,10 EUR	87,70 EUR	29,30 EUR		
	bis 7,5 Stunden	182,60 EUR	109,60 EUR	36,60 EUR		
	bis 9 Stunden	219,10 EUR	131,50 EUR	43,90 EUR		
	bis 10 Stunden	243,50 EUR	146,10 EUR	48,70 EUR		
	bis 11 Stunden	267,80 EUR	160,70 EUR	53,60 EUR		
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	98,60 EUR	59,20 EUR	19,80 EUR		
	bis 6 Stunden	131,50 EUR	78,90 EUR	26,30 EUR		
	bis 7,5 Stunden	164,40 EUR	98,60 EUR	32,90 EUR		
	bis 9 Stunden	197,20 EUR	118,40 EUR	39,50 EUR		
	bis 10 Stunden	219,10 EUR	131,50 EUR	43,90 EUR		
	bis 11 Stunden	241,10 EUR	144,70 EUR	48,20 EUR		

Kindergarten (Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Familien	bis 4,5 Stunden	64,80 EUR	38,90 EUR	13,00 EUR
	bis 6 Stunden	86,40 EUR	51,90 EUR	17,30 EUR
	bis 7,5 Stunden	108,00 EUR	64,80 EUR	21,60 EUR
	bis 9 Stunden	129,60 EUR	77,80 EUR	26,00 EUR
	bis 10 Stunden	144,00 EUR	86,40 EUR	28,80 EUR
	bis 11 Stunden	158,40 EUR	95,10 EUR	31,70 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	58,40 EUR	35,00 EUR	11,70 EUR
	bis 6 Stunden	77,80 EUR	46,70 EUR	15,60 EUR
	bis 7,5 Stunden	97,20 EUR	58,40 EUR	19,50 EUR
	bis 9 Stunden	116,70 EUR	70,00 EUR	23,40 EUR
	bis 10 Stunden	129,60 EUR	77,80 EUR	26,00 EUR
	bis 11 Stunden	142,60 EUR	85,60 EUR	28,60 EUR

Hort (Kinder ab Schuleintritt bis Beendigung der 4. Klasse)

Tiere fittinger as ser	Taremente Dio Decitargang			
Familien	bis 5 Stunden	58,40 EUR	35,00 EUR	11,70 EUR
	(ohne Frühhort)			
	bis 6 Stunden	70,00 EUR	42,00 EUR	14,00 EUR
	(mit Frühhort)			
Alleinerziehend	bis 5 Stunden	52,50 EUR	31,50 EUR	10,50 EUR
	(ohne Frühhort)			
	bis 6 Stunden	63,00 EUR	37,80 EUR	12,60 EUR
	(mit Frühhort)			

Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind.

(4) Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.